



dass ein unfallkausaler Hörschaden nicht objektiviert werden könne.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.9.2018. Die Hörschädigung sei unfallkausal.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 8.11.2018 mit, dass ihr eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren nicht zielführend erscheine.

Mangels Beteiligung am Schlichtungsverfahren war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung vom von Antragsteller geschilderten Sachverhalt auszugehen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt liegen unfallkausale Hörschädigungen vor.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Der Antragsteller wäre in einem allfälligen streitigen Verfahren für das Ausmaß der Schädigung sowie die Kausalität des Unfallgeschehens für diese Schäden beweispflichtig.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018